

Informationen zur Ausübung eines Prostitutionsgewerbes

Seit dem 1. Juli 2017 ist das neue Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft. Dieses Gesetz findet unter anderem Anwendung auf das Betreiben von Prostitutionsgewerben.

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben möchte, bedarf einer Erlaubnis des Ordnungsamtes.

Ein Prostitutionsgewerbe gemäß § 12 ProstSchG betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

- a. eine Prostitutionsstätte betreibt,
- b. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
- c. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
- d. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Hierunter fällt auch die Wohnungsprostitution.

1. Einzureichende Dokumente

Folgende Unterlagen werden für eine Erlaubnis benötigt:

1.1. Antrag

Der Erlaubnisantrag ist auf einem Formularvordruck zu stellen, der in den Räumlichkeiten des Ordnungsamtes, Berliner Platz 1 in 35390 Gießen, Zimmer 01-102, erhältlich ist oder auf Anfrage per E-Mail zugesandt werden kann.

1.2. Betriebskonzept

In dem Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ProstSchG zu festzulegen und zu beschreiben.

Hierzu gehört beispielsweise die Darlegung der

- typischen organisatorischen Abläufe sowie der Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - unter 18 Jahre alt sind,
 - als Person unter 21 Jahren als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
- sonstigen Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
- Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

Darüber hinaus sind alle Personen vollständig zu benennen und ihre Personalien anzugeben, die mit

- Aufgaben der Stellvertretung,
- der Betriebsleitung und -beaufsichtigung,
- Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung im Betrieb betraut sind, auch wenn sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Ihnen stehen.

1.3. Baugenehmigung / Nutzungsgenehmigung

Für Baugenehmigungen bzw. Nutzungsgenehmigungen ist das Bauordnungsamt der Stadt Gießen zuständig.

Kontakt:

Berliner Platz 1
35390 Gießen
Telefon: 0641 306-1293/-2343
Fax: 0641 306-2295
E-Mail: bauordnungsamt@giessen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

1.4. Grundrisszeichnungen

Die erforderlichen Grundrisszeichnungen sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

1.5. Mietvertrag oder Eigentumsnachweis

Die Vorlage einer Kopie des Mietvertrages bzw. des Eigentumsnachweis ist ausreichend.

1.6. Führungszeugnis

Das Führungszeugnis muss entweder persönlich bei der zuständigen Behörde oder über das Internet auf der Seite „<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>“ beantragt werden.

Für Gießen ist das Stadtbüro die zuständige Stelle.

Anschrift:

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Es ist nur möglich, für sich selbst das Führungszeugnis zu beantragen. Die Zusendung des Führungszeugnisses erfolgt in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen nach der Beantragung.

Für die Erlaubniserteilung wird ein aktuelles „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart: O) benötigt.

Bei juristischen Personen ist das Führungszeugnis für den/die gesetzlichen Vertreter zu beantragen.

Für Personen, die zur Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehen sind, ist ebenfalls ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ beim Ordnungsamt einzureichen.

1.7. Gewerbezentralregisterauszug

Das Gewerbezentralregister wird beim deutschen Bundesamt für Justiz geführt.

Auszüge aus dem Gewerbezentralregister müssen ebenfalls grundsätzlich persönlich oder über das Internet auf der Seite „<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>“ beantragt werden.

Für die Bearbeitung des Erlaubnisantrages wird der Gewerbezentralregisterauszug, Belegart 9, benötigt.

Bei juristischen Personen ist der Gewerbezentralregisterauszug für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter zu beantragen.

1.8. Auszug aus dem Handelsregister

Ein Auszug aus dem Handelsregister wird lediglich bei juristischen Personen benötigt.

1.9. Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen

Eine entsprechende Bescheinigung erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt.

Bei juristischen Personen ist die Bescheinigung für die juristische Person und den/die gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

1.10 Auskunft aus dem elektronischen Vollstreckungsportal

Auskünfte aus dem elektronischen Vollstreckungsportal müssen grundsätzlich über das Internet auf der Seite „ <https://www.vollstreckungsportal.de/>“ beantragt werden.

Eine Registrierung zur Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder ist erforderlich.

Sodann erhalten Sie die Zugangsdaten und können die Auskunft online anfordern.

1.11. Gesellschaftervertrag

Sofern der Betrieb in einer Form der privatrechtlichen Gesellschaft organisiert ist, muss der Gesellschaftervertrag vorgelegt werden.

2. Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte

Der Betreiber hat entscheidend dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird.

Hierzu gehört mindestens, dass die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume

- von außen nicht einsehbar sind,
- über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen **und**
- die Türen der einzelnen Räume jederzeit von innen geöffnet werden können.

Die Prostitutionsstätte muss

- über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, für Beschäftigte und für Kunden,
- über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte **sowie**
- über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten

verfügen.

Die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume dürfen nicht als Schlaf- oder Wohnraum durch die Prostituierten genutzt werden!

3. Wesentliche Betreiberpflichten

- Lediglich Prostituierten mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung ist es gestattet im Prostitutionsgewerbe tätig zu werden. Alle Prostituierten sind auf diese Anmeldepflicht und die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen hinzuweisen.
- Auch ist den Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung der pflichtigen gesundheitlichen Beratungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen oder das Aufsuchen von Beratungs- und Untersuchungsangeboten während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen.
- Grundsätzlich sind Sorgfaltspflichten bei der Auswahl der in Ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals zu beachten.
- Den Prostituierten ist ein Nachweis in Textform über die durch die Prostituierte an Sie als Betreiber des Prostitutionsgewerbes geleisteten Zahlungen zu überlassen. Dies gilt auch für Zahlungen durch Sie an die Prostituierte.
- Vorgaben betrieblicher Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen sind ausdrücklich zu unterlassen.
- Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind zu beachten.
- Es ist durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Kondompflicht hinzuweisen.
- Jegliche Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Behörde sind zu dulden.
- Des Weiteren besteht ein umfassendes Werbeverbot u. a. in Bezug auf Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder mit Schwangeren sowie zum Schutz der Allgemeinheit und Jugend.

Verstöße gegen einzelne Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes können mit hohen Geldbußen geahndet werden.